

# Warenlieferungen ins Ausland

## Hierauf müssen Sie achten!



Der Online-Handel lässt die Grenzen zwischen In- und Ausland gedanklich verschwimmen. Im realen Warenverkehr ist diese Unterscheidung aber von größter Wichtigkeit. Je nachdem ob Ihr Kunde aus Deutschland, aus Österreich oder aus der Schweiz kommt und ob er eine Privatperson oder ein Unternehmer ist, können die steuerlichen Folgen sehr unterschiedlich sein.

### So berechnen Sie die USt bei Warenlieferungen an Privatpersonen in der EU

Dreh- und Angelpunkt der Frage, ob Sie für Ihre Lieferung Umsatzsteuer berechnen müssen, ist der umsatzsteuerliche „Ort der Lieferung“. Befindet er sich dort, wo Sie Ihr Unternehmen betreiben oder dort, wo Ihr Kunde wohnt?

Wenn Ihr Kunde eine **Privatperson** oder ein Unternehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist, ist der Ort der Lieferung dort, wo Sie die Ware dem Paketdienst übergeben. Schreiben Sie in diesen Fällen Ihre Rechnungen wie gewohnt mit Umsatzsteuer.

### Achten Sie auf die Lieferschwellen

Das gilt aber nur, wenn Ihre Umsätze in das konkrete Land pro Jahr einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Jedes Land hat eine eigene Lieferschwelle festgelegt. Die Lieferschwellen liegen zwischen 26.861 Euro und 100.000 Euro. Ihr Steuerberater gibt Ihnen gern darüber Auskunft, wie hoch die Lieferschwellen der einzelnen EU-Länder sind. Überschreiten Sie die jeweilige Lieferschwelle, ist der Ort der Lieferung das Bestimmungsland. Für Sie bedeutet das: Sie sind in diesem Land umsatzsteuerpflichtig, erhalten dort eine Steuernummer und berechnen den dort gültigen Umsatzsteuersatz.

### Das müssen Sie beachten, wenn Sie an andere Unternehmer liefern

Anders als bei Lieferungen an Privatpersonen gilt die Lieferung an Unternehmer, die ihre USt-IdNr. verwenden, als im Inland ausgeführt. Aber es gibt eine besondere Steuerbefreiung für diese „innergemeinschaftlichen Lieferungen“. Sie liefern also, ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Dokumentieren Sie, dass Ihr Handelspartner seine USt-IdNr. verwendet hat, damit Sie im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht die Umsatzsteuer nachzahlen müssen!

#### Beispiel

Sie liefern einen Computer für 1.000 Euro netto an einen dänischen Unternehmer, der Ihnen bei der Bestellung des Computers seine USt-IdNr. mitgeteilt hat. Wie verhält es sich mit der Umsatzsteuer?

#### Lösung

Die Lieferung gilt als im Inland ausgeführt, aber sie ist als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Sie berechnen also lediglich den Netto-Preis von 1.000 Euro für den Computer. Auf Ihrer Rechnung müssen Sie zusätzlich zu Ihrer USt-IdNr. auch diejenige Ihres Kunden vermerken. Auf die Rechnung gehört auch der Hinweis, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelt (z. B. „Inneregemeinschaftliche Lieferung, keine Umsatzsteuer“)!

### So weisen Sie die Steuerfreiheit für Ihre Lieferung nach

Ein großes Thema bei den Steuergerichten war in den letzten Jahren der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung auch tatsächlich vorgelegen haben. Nehmen Sie die Nachweispflichten ernst, denn sonst kann es teuer werden!

#### Beispiel

Das Finanzamt stellt bei einer Prüfung fest, dass Ihr dänischer Kunde aus dem vorigen Beispiel kein Unternehmer war. Sie haben von ihm 1.000 Euro für den Computer erhalten. Das Finanzamt rechnet aus diesem Betrag die Umsatzsteuer heraus und verlangt von Ihnen (1.000 Euro \* 19/119 =) 159,66 Euro.

## Warenlieferungen ins Ausland

### Hierauf müssen Sie achten!



Neben der Dokumentation der USt-IdNr. müssen Sie auch nachweisen, dass der Gegenstand der Lieferung tatsächlich im Bestimmungsland angekommen ist. Hierfür gibt es die „Gelangensbestätigung“, einen formalisierten Nachweis, der Ihnen von Ihrem Abnehmer übersandt wird. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstandes und handelsübliche Bezeichnung; bei Fahrzeugen auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstandes
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder dessen Beauftragten

Die Gelangensbestätigung ist nur eine Möglichkeit des Nachweises. Auch durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch andere Versandbelege können Sie nachweisen, dass die Waren in dem anderen EU-Mitgliedstaat angekommen sind.

In Ihren Büchern müssen Sie ebenfalls besondere Aufzeichnungen führen. Erfassen Sie bei der Buchung also auch die USt-IdNr. Ihres Kunden.

#### **So schützen Sie sich vor falschen Identifikationsnummern**

Sie können leicht feststellen, ob eine USt-IdNr. (noch) gültig ist. Hierfür hat das Bundeszentralamt für Steuern eine Internetseite (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>) eingerichtet, auf der Sie nach Eingabe Ihrer eigenen USt-IdNr. die Gültigkeit der Ihnen mitgeteilten Nummer prüfen können. Durch dieses Verfahren erhalten Sie die Auskunft, ob es sich zum Zeitpunkt der Abfrage um die gültige USt-IdNr. eines registrierten Unternehmers handelt.

#### **Wichtig**

Führen Sie die Anfrage durch, unmittelbar bevor Sie die Waren versenden. Entscheidend ist, dass die USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Lieferung gültig ist. Denn:

1. Die Nummer kann ungültig geworden sein, selbst wenn Sie zu einem früheren Zeitpunkt einmal eine Bestätigung der USt-IdNr. erhalten haben, und
2. eine Abfrage für einen zurückliegenden Zeitpunkt ist nicht möglich.

#### **Sonderregelungen für Fahrzeuge**

Wenn Sie mit Fahrzeugen handeln, die zum Straßenverkehr zugelassen sind, können Sie auf die Gelangensbestätigung verzichten, wenn das Fahrzeug durch Ihren Kunden transportiert wird. Voraussetzung ist, dass Sie von Ihrem Abnehmer einen amtlich beglaubigten Zulassungsnachweis des Fahrzeugs erhalten, der im Bestimmungsland auf den Abnehmer ausgestellt ist. Aus diesem Zulassungsnachweis muss die Fahrzeug-Identifikationsnummer hervorgehen.

#### **Vereinfachung für kleine Lieferungen**

Liegt der Wert der von Ihnen versendeten Ware bei dieser Lieferung nicht über 500 Euro, lässt das Finanzamt zu, dass Sie den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung lediglich durch die Auftragserteilung und einen Nachweis über die Bezahlung der Ware führen. Das vereinfacht Ihnen den Nachweis bei nicht so hochpreisigen Waren enorm.

#### **Diese Sonderregelungen müssen Sie beachten**

Keine Regel ohne Ausnahme – das gilt insbesondere im Steuerrecht. In diesen Fällen dürfen Sie auch dann steuerfrei ins EU-Ausland liefern, wenn die genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllt sind:

# Warenlieferungen ins Ausland

## Hierauf müssen Sie achten!



- Ist der ausländische Abnehmer kein Unternehmer, sondern eine nichtunternehmerische juristische Person mit einer gültigen USt-IdNr. (das können Vereine oder staatliche Institutionen wie Gemeinden oder öffentliche Bibliotheken sein), ist das für die Steuerfreiheit unschädlich.
- Sonderregelungen gelten für die Lieferung neuer Fahrzeuge an Privatpersonen (ohne USt-IdNr.) im EU-Ausland.
- Wenn es sich um eine Werklieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, müssen Sie ebenfalls umsatzsteuerliche Sonderregelungen beachten. Werklieferungen sind beispielsweise Montagelieferungen, Anlagenerrichtungen oder Bauausführungen im EU-Ausland. Nähere Informationen zu diesen komplexen Sonderregelungen erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater.

### Diese Meldepflichten müssen Sie beachten

Alle umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen Sie separat für jeden Kunden quartalsweise in einer **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermitteln (§ 18a UStG).

### Lieferung von Gegenständen ins Drittlandsgebiet: Die Ausfuhrlieferung

Von der innergemeinschaftlichen Lieferung sind die Lieferungen in das nicht europäische Ausland abzugrenzen. Das nichteuropäische Ausland wird als Drittlandsgebiet oder kurz als Drittland bezeichnet.

Auch Lieferungen in das Drittland sind steuerfrei. Jedoch greifen hier andere Vorschriften zur Steuerbefreiung als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Nur bei Lieferungen in das Drittland spricht man von einer Ausfuhrlieferung.

### Beispiel

Ein Schweizer Kunde bestellt bei Ihnen Waren im Wert von 800 Euro, die Sie ihm in die Schweiz senden. Die Lieferung ist eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Gegebenenfalls muss Ihr Kunde die Einfuhr dann in der Schweiz besteuern. Ob das der Fall ist, muss Ihr Kunde nach schweizerischem Steuerrecht beurteilen.

Haben Sie Zweifel daran, dass Ihr Kunde tatsächlich im Drittland ansässig ist, sollten Sie darauf bestehen, die deutsche Umsatzsteuer zu berechnen, bis die Zweifel ausgeräumt sind. Typischer Problemfall ist immer wieder, wenn Ihr Kunde die Ware durch einen Beauftragten abholen lässt. Drängen Sie darauf, dass Ihnen der Abholer eine Abholvollmacht vorlegt und fertigen Sie eine Kopie der Vollmacht, die Sie zu Ihren Unterlagen nehmen! Auch die Identität des Abholers sollten Sie prüfen und eine Kopie seines Personalausweises anfertigen.

### So führen Sie die Beleg- und Buchnachweise bei der Ausfuhrlieferung ins Drittland

Wenn Sie Waren in das Drittlandsgebiet liefern, müssen Sie den Export bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle anmelden. Das geschieht elektronisch über das IT-Verfahren der Zollbehörde „ATLAS-Ausfuhr“. Die von Ihnen gemeldeten Daten werden dann an die für die Ausfuhr zuständige Ausgangszollstelle übermittelt, die dann überwacht, ob die angemeldeten Waren den tatsächlich ausgeführten entsprechen.

### Praxis-Tipp

Bei geringwertigen Ausfuhren – das sind Ausfuhren bis zu einem Wert von 1.000 Euro – können Sie auf das ATLAS-Verfahren verzichten. Dann reichen herkömmliche Ausfuhrnachweise aus.

### Lieferung an Touristen aus Drittstaaten: Beachten Sie die 3-Monats-Frist

Wenn Sie ein Einzelhandelsunternehmen betreiben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Waren an Kunden, die ihren Wohnsitz in Drittstaaten haben, ohne Umsatzsteuer als Ausfuhrlieferungen verkaufen. Dies wird häufig als „Export über den Ladentisch“ bezeichnet.

## Warenlieferungen ins Ausland

### Hierauf müssen Sie achten!



Steuerfrei ist der Verkauf nur, wenn

- Ihr Kunde im Drittlandsgebiet ansässig ist und
- die Waren innerhalb von 3 Monaten nach dem Kauf in das Drittlandsgebiet gelangen.

Sie dürfen die Waren allerdings nur dann ohne Umsatzsteuer verkaufen, wenn Ihr Abnehmer die Waren für private Zwecke erwirbt und sie in seinem persönlichen Reisegepäck mit in das Drittlandsgebiet nimmt. Ob Ihr Kunde im Drittlandsgebiet ansässig ist, können Sie feststellen, indem Sie sich seinen Personalausweis oder Reisepass zeigen lassen. Fertigen Sie eine Kopie für Ihre Buchführungsunterlagen an.

#### **Praxis-Tipp**

Empfehlenswert ist, mit Ihrem Kunden zu vereinbaren, dass er zunächst den Preis mit Umsatzsteuer zahlt. Übersendet er Ihnen dann nach seiner Heimkehr den Ausfuhr- und Abnehmernachweis, den er beim Grenzübertritt vom Zoll erhält, erstatten Sie ihm die deutsche Umsatzsteuer.

#### **Diese Buchnachweise sind bei Ausfuhrlieferungen erforderlich**

Neben dem Belegnachweis müssen Sie auch in Ihren Büchern entsprechende Angaben machen. Zeichnen Sie folgende Angaben auf:

- handelsübliche Bezeichnung und Menge der ausgeführten Waren
- Name und Anschrift Ihres Drittlandskunden
- Tag der Lieferung
- Entgelt (= Preis ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer)

Es ist zwingend erforderlich, dass Sie die steuerfreien Ausfuhrumsätze getrennt von anderen Umsätzen buchen. Verwenden Sie die entsprechenden Konten Ihres Buchführungsprogramms, erledigt Ihr Buchführungsprogramm das für Sie.

Stand: 2/2015